**Checkliste: Freistellung von Betriebsratsmitgliedern**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Arbeitsbefreiung(§ 37 Abs. 2 BetrVG)** | * Aufgaben des Betriebsrats
* Eine Arbeitsbefreiung ist notwendig, um die Betriebsratsarbeit korrekt durchzuführen
* Verlassen des Arbeitsplatzes durch Mitteilung und Abmeldung (Grund, Dauer, Ort)
* Der Arbeitgeber muss der Abmeldung nicht zustimmen
* Meldung bei Wiederaufnahme der normalen Arbeit
 | ❏ |
| **Freistellung(§ 38 BetrVG)** | * Mindestens 200 Beschäftige im Unternehmen
	+ Begriff des Arbeitnehmers (§ 5 Abs. 1 BetrVG)
	+ LeihArbeitnehmer und Personengruppen nach § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG dürfen nicht mitgezählt werden
* Nicht nur vorrübergehende Veränderung der Arbeitnehmeranzahl während der Amtszeit des BR
	+ Erhöhung: entsprechende Erhöhung der Freistellungen
	+ Verringerung: Verpflichtung des Betriebsrats über Freistellung erneut zu beschließen
* Mindestanzahl der Freistellungen nach § 38 Abs. 1 BetrVG
* Es besteht ein Anspruch auf eine Erhöhung, wenn diese für die Bearbeitung der Betriebsratsaufgaben notwendig ist
* Teilweise Freistellung für Halbtagsarbeitskräfte und Vollzeitkräfte, die sich nicht vollständig von der Arbeitspflicht befreien lassen wollen
* Beachtung der Regelungen aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen (Keine Änderung des Wahlverfahrens, Änderung der Zahl der Freistellungen)
* Entscheidung der freizustellenden Personen
	+ Zunächst Rücksprache mit dem Arbeitgeber
	+ Auswahl des Betriebsrats
	+ Mitteilung der Auswahl an den Arbeitgeber
* Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber
* Einbeziehung einer Einigungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen
* Einigungsstelle vertritt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
* Wird bei einer Unstimmigkeit keine Einigungsstelle angerufen, gilt die Zustimmung des Arbeitgebers nach der Frist von 14 Tagen als erteilt (§ 38 Abs. 2 BetrVG)
 | ❏ |